



Arbeitsversion

**Nutzungsordnung für das Schulgelände
Balainen
(Nutzungsordnung Balainen)**

Vom 18. Februar 2025 (Stand 1. April 2025)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Schulgeländes der Schule Balainen.

² Sie gilt für die Schülerschaft, das Schulpersonal (Lehrerschaft und Schulleitung), das Personal der Stadt Nidau und des Sicherheitsdienstes sowie für die Öffentlichkeit, soweit eine Nutzung ausserhalb des Schulbetriebs gestattet ist.

³ Soweit diese Nutzungsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt für das Schulgelände Balainen ergänzend die Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen.

Art. 2 Zutrittsregelung

¹ Die Schulinnenräumlichkeiten stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.

² Der Aussenbereich des Schulgeländes ist in zwei Zonen unterteilt; die Zonen können dem Plan im Anhang entnommen werden.

³ Die rote Zone (nicht-öffentlicher Bereich) umfasst den Pausenplatz, die grosse Wiese mit dem Spiel- und Fussballplatz, den Eingangsbereich sowie die Parkplätze. Dieser Bereich darf während des Schulbetriebs nur von der Schülerschaft, dem Schulpersonal sowie weiteren autorisierten Personen betreten werden.

⁴ Die rote Zone dient vorrangig dem Schulbetrieb und steht während der Unterrichtszeiten ausschliesslich der Schule zur Verfügung. Ausserhalb des Schulbetriebs kann die rote Zone von der Öffentlichkeit genutzt werden, sofern sie nicht durch schulische Veranstaltungen belegt ist und der Nutzung keine übergeordneten Interessen (z.B. Unterhalt) entgegenstehen.

⁵ Die blaue Zone (öffentlicher Bereich) umfasst die Street-Workout-Anlage, den Skatepark, den Pumptrack, das Beachvolleyballfeld, das Boccciafeld, sowie die Grünflächen direkt daneben. Dieser Bereich steht im Rahme dieser Nutzungsordnung grundsätzlich allen Nutzerinnen- und Nutzern zur Verfügung. Die Anlagen der blauen Zone können für schulische Veranstaltungen beansprucht werden.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Der Schulbetrieb findet montags bis freitags von 07:00 bis 17:30 Uhr statt. Währenddessen ist die gesamte rote Zone ausschliesslich für schulische Zwecke freigegeben.

² Ausserhalb des Schulbetriebs steht die rote Zone der Öffentlichkeit eingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung, und zwar einzig nach Schulschluss (17:30 Uhr), am Wochenende, an Feiertagen sowie in den Schulferien. Die Schliesszeit richtet sich nach der blauen Zone.

³ Der öffentliche Aussenbereich (blaue Zone) ist folgendermassen geöffnet:

lit. a Sommer (1. April bis 30. September): 06:00 bis 22:00 Uhr

lit. b Winter (1. Oktober bis 31. März): 06:00 bis 21:00 Uhr

⁴ Während Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten sowie aus anderen wichtigen Gründen können die Betriebszeiten jederzeit eingeschränkt oder die Aussenanlage geschlossen werden.

Art. 4 Verhaltensregeln

¹ Das Schulgelände ist ein Ort des Lernens und der Erholung. Alle Nutzerinnen- und Nutzer sind angehalten, rücksichtsvoll und freundlich miteinander umzugehen.

² Gewalt oder respektloses Verhalten werden nicht toleriert.

³ Die Anlagen sind schonend und sachgemäss zu behandeln. Schäden oder Verschmutzungen sind umgehend zu melden.

⁴ Der Natur ist Sorge zu tragen. Das Schneiden oder Ausreissen von Pflanzen ist untersagt.

⁵ Kinder unter 10 Jahren dürfen den öffentlich zugänglichen Bereich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nutzen.

⁶ Das Grillieren ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

⁷ Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

⁸ Hunde müssen stets an der Leine geführt werden.

⁹ Motorisierte Fahrzeuge (RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter etc.) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

¹⁰ Das Gelände ist sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

¹¹ Auf den Schulunterricht sowie die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Unnötige Lärmemissionen sind zu vermeiden, insbesondere während der Unterrichtszeiten sowie in den Abendstunden.

¹² Laute und störende Musik ist strikt verboten. Die Verwendung von Lautsprechern ist nicht erlaubt.

¹³ Der Konsum von Alkohol, Drogen und Tabakwaren (inkl. E-Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

¹⁴ Weisungen des Schulpersonals, des Hauswirts und der Hauswartin sowie des Personals des Sicherheitsdienstes sind zu befolgen.

Art. 5 Nutzung der Sportanlagen

¹ Die Nutzung des Skateparks und des Pumptracks ist für Kinder unter 8 Jahren untersagt und darf nur mit dafür ausgelegten Sportgeräten (Mountainbike, BMX, Skateboard, Scooter, Inlineskates, Longboard) sowie mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen. Letztere umfasst zwingend mindestens einen Helm. Die Verwendung weiterer geeigneter Schutzausrüstung wird empfohlen.

² Die Nutzung der Street-Workout-Anlage ist ausschliesslich für Personen mit einer Körpergrösse über 1.4 Meter erlaubt. Die Street-Workout-Anlage ist nur mit sauberen Sportschuhen zu betreten.

³ Mit der Benutzung der Anlagen akzeptieren die Nutzerinnen und Nutzer die allgemeinen sowie die anlagenspezifischen Verhaltensregeln gemäss entsprechenden Hinweistafeln.

⁴ Allgemein gelten folgende Verhaltensregeln:

- lit. a Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Das Betreten der Fahrstrecken ist für Fussgänger und Fussgängerinnen untersagt.
- lit. b Auf andere Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere auf jüngere und unerfahrene Personen, ist stets Rücksicht zu nehmen.

- lit. c Das Halten auf den Fahrstrecken sowie das Blockieren der Anlagen sind untersagt, insbesondere dürfen keine Sportgeräte auf den Fahrstrecken abgelegt werden.
- lit. d Es ist verboten, eigenständig Schanzen oder Sprünge umzubauen oder anderweitige bauliche Veränderungen der Anlagen vorzunehmen. Ebenso ist das Aufstellen von mobilen Einrichtungen verboten.
- lit. e Die Benutzung der Anlagen unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist verboten.
- lit. f Die Benutzung der Anlagen ist verboten bei schlechten Sichtverhältnissen, starkem Regen und Nässe, sowie bei Schnee und gefrorenem Boden.

Art. 6 Sicherheit und Haftung

¹ Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Nidau und die Schule lehnen jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

³ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie an der Anlage oder Personen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

⁴ Eltern und Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für die Aufsicht von Minderjährigen und haften für ihre Kinder.

⁵ Die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 7 Sanktionen bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung

¹ Verstösse gegen diese Nutzungsregeln können zu einer sofortigen Wegweisung vom Gelände führen. Die Wegweisung gilt für 24 Stunden und kann mündlich angeordnet werden.

² Das Schulpersonal (Lehrpersonen und Schulleitung), der Hauswart und die Hauswartin sowie das Personal des Sicherheitsdienstes haben das Recht, Personen, die gegen die Nutzungsregeln verstossen, mündlich des Geländes zu verweisen. Schriftliche Wegweisungen werden durch die Abteilungsleitung Infrastruktur oder Bildung, Kultur und Sport verfügt.

³ Bei schwerwiegenden Verstössen oder wiederholtem Fehlverhalten kann ein Zutrittsverbot gemäss Art. 24 der Verordnung über Schul- und Sportanlagen ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann Anzeige erstattet werden.

⁴ Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung oder Vandalismus entstehen, werden zur Anzeige gebracht. Verursacherinnen und Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte können für entstandene Kosten haftbar gemacht werden.

⁵ Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten können den Verursacherinnen und Verursachern übertragen werden.

Art. 8 Ansprechpartner

¹ Schäden an den Anlagen und Verschmutzungen sowie allgemeine Anliegen sind dem Sekretariat der Abteilung Infrastruktur der Stadt Nidau (032 332 94 41 / infrastruktur@nidau.ch) zu melden.

² Verstösse gegen die Nutzungsordnung, Sicherheitsvorfälle oder Unfälle sind dem Sekretariat der Abteilung Infrastruktur der Stadt Nidau (032 332 94 41 / infrastruktur@nidau.ch) zu melden. In Notfällen ist die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Nutzungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Anhänge

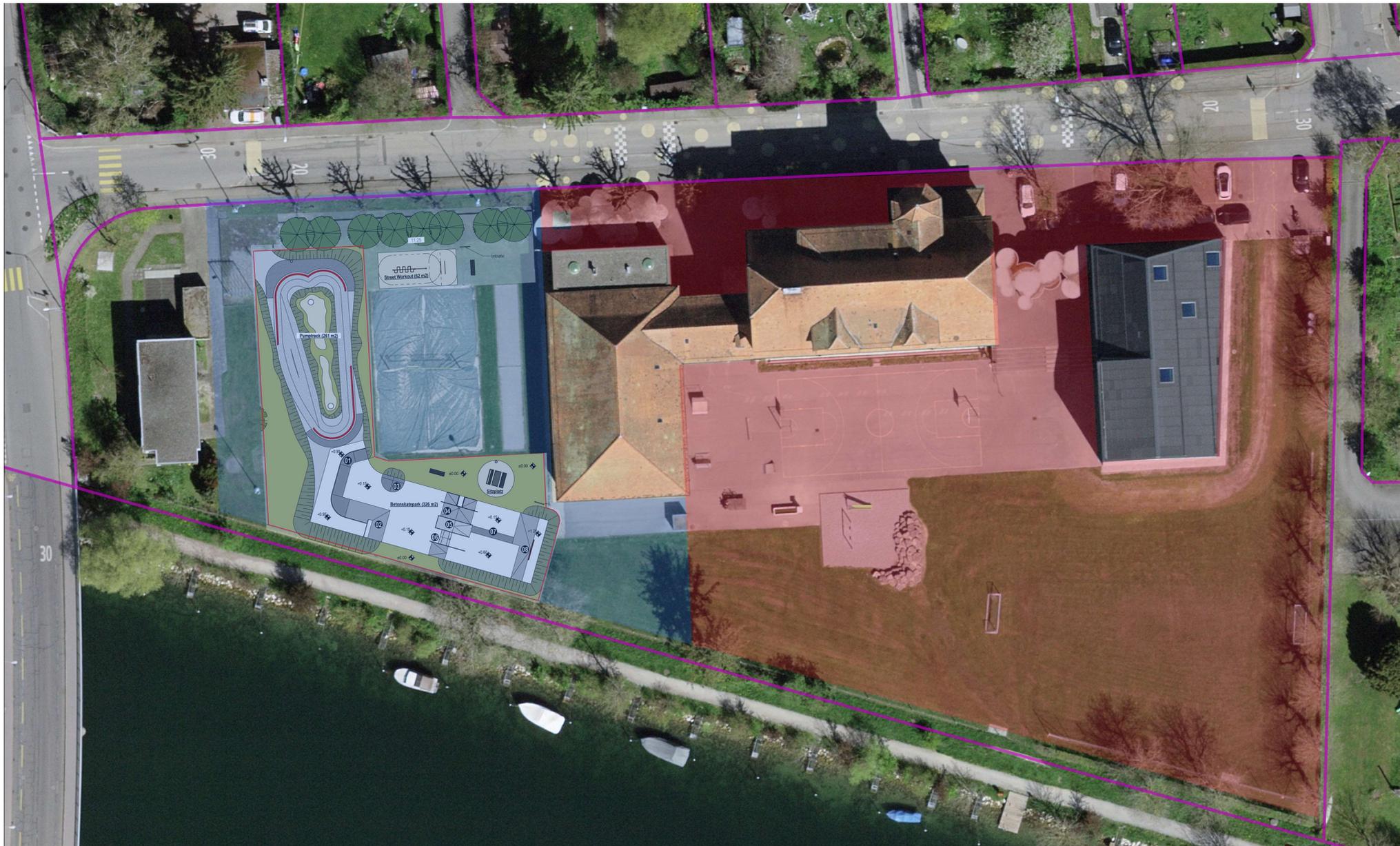
Anhang 1: Plan mit Zonen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.02.2025	01.04.2025	Erlass	Erstfassung	2025-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.02.2025	01.04.2025	Erstfassung	2025-004



Blau Zone: öffentlicher Bereich
Rote Zone: nicht-öffentlicher Bereich